

rücksichtslos

rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt (BayOLG NJW 88, 274) oder aus Gleichgültigkeit von vornherein Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen lässt und unbekümmert drauf losfährt (BGHSt 5, 392; ständige Rechtsprechung)